



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 09

Sonnabend 01. September 2012

19. Jahrgang

Tag des offenen Denkmals Kirche Herwigsdorf

Am 9. September findet um 10:30 Uhr Kirchweih – Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst statt. Im Anschluss ist bis 16:00 Uhr die Besichtigung der Kirche möglich.



Das Motto am Tag des offenen Denkmals am 9. September 2012 widmet sich in diesem Jahr dem Naturstoff Holz. Mehr als 4 Millionen Besucher nutzen in Deutschland jedes Jahr die Gelegenheit, am Tag des offenen Denkmals Baudenkmale zu besichtigen, die sonst meist verschlossen sind. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz koordiniert seit vielen Jahren dieses wichtige bundesweite Kulturereignis.

Am 11. September kommt der Zirkus „Trumpf“ nach Rosenbach.
Das Gastspiel beginnt um 17 Uhr auf dem Festplatz im OT Herwigsdorf

Aus der Gemeinderatssitzung am 23.08.2012

Information zum Stand Beseitigung Hochwasserschäden

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die bis dahin bekannten Hochwasserschäden. Sie belaufen sich in unserer Gemeinde auf über 500.000 €. Bis Ende Juli konnten alle stark beschädigten Straßen wieder für den Fahrzeugverkehr freigegeben werden. Eine Ausnahme bildet die Untere Dorfstraße im Bereich der Mittelmühle. Hier beginnen die Arbeiten im Auftrag des Freistaates Ende August, so dass mit Beginn des neuen Schuljahres die Straße weitestgehend instandgesetzt ist. Der Gemeinde sind bis jetzt Kosten für die dringendsten Reparaturen in Höhe von ca. 50.000 € entstanden.

Halbjahresbericht über die wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsplan 2012

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30. Juni. Die Gesamteinnahmen zum 30.06. belaufen sich im Ist auf 44,6 %, die Gesamtausgaben auf 42,6 %. Hauptproblem sind die Überschreitungen bei Straßenreparaturen und Kraftstoff.

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind im Ist mit 11 % erfüllt. Bei den geplanten Investitionsmaßnahmen gibt es folgenden Stand:

→ Energetische Sanierung der Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“ Bewilligung der Fördermittel eventuell im Herbst – Bau 2013

→ Anschaffung Mobiliar Kindertagesstätte – Realisierung abgeschlossen.

→ Beseitigung Hochwasserschaden in der Sporthalle Herwigsdorf - Realisierung abgeschlossen

→ Beseitigung der weiteren Hochwasserschäden - Realisierung wahrscheinlich erst 2013 möglich.

→ Erneuerung der Fenster im Kinderhort „Gernegroß“ – Einbau geplant im August

Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt belaufen sich deshalb erst auf 8,1 %.

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über die Ursachen der Planüberschreitung. Für die in Fremdgemeinden untergebrachten Kinder, hat die Gemeinde den kommunalen Anteil an die jeweilige Gemeinde zu erstatten. Dieser Betrag ist nur schlecht planbar. Der Gemeinderat beschloss deshalb überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.272,67 € in der Haushaltsstelle 47500.71200.

Beitritt der Gemeinde Rosenbach zum Verein „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“

Der bisherige Verein „Regionalentwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ Löbau hat seine Tätigkeit beendet. Um die laufende Förderperiode zur Integrierten Ländlichen Entwicklung abzuschließen und die Künftige vorzubereiten, wurde am 29.06.2012 der Verein „Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.“ mit Sitz in Rosenbach gegründet. Der Verein verfolgt insbesondere die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Zentrale Oberlausitz

dienen. Zusätzliche finanzielle Belastungen aus Mitgliedsbeiträgen entstehen der Gemeinde nicht. Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig dem Verein beizutreten.

Bekanntmachungen

⇒ Am Donnerstag, dem 20.09.2012 findet keine Bürgermeistersprechstunde statt.

⇒ In der Woche vom 24.09. – 28.09.2012, ist die Gemeindeverwaltung nur am Donnerstag, dem 27.09.2012 geöffnet.

⇒ Das Mitteilungsblatt für den Monat Oktober erscheint am 29.09.2012.

Redaktionsschluss ist der 21.09.2012

⇒ **Sirenenprobelauf**
OT Herwigsdorf und OT Bischdorf:
jeden Mittwoch, 15.00 Uhr

⇒ **Termine Abfallentsorgung**

Gelbe Tonne: Mittwoch, 12.09.2012

Blaue Tonne: Mittwoch, 19.09.2012

Schadstoffmobil:

OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt

Mittwoch, 05.09.2012 / 14.00 Uhr – 14.45 Uhr

OT Bischdorf / Feuerwehrdepot

Mittwoch, 05.09.2012 / 15.15 Uhr – 15.45 Uhr

Bekanntmachung der Stadtkasse **Öffentliche Mahnung**

Personen die rückständige Grundsteuern, Gewerbesteuern und Pachten für das 3. Quartal 2012, sowie jährliche Hundesteuern und Grundsteuern für 2012 noch nicht eingezahlt bzw. überwiesen haben, werden im September 2012 durch die Stadtkasse gemahnt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Rosenbach.

gez. Stadtkasse
Stadtverwaltung Löbau

Der Bürgerpolizist informiert:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Ihr Bürgerpolizist steht Ihnen zu den Sprechstunden mit Rat und Tat zur Seite. Falls Sie Probleme, welcher Art auch immer haben, dann wenden Sie sich bitte zu den Sprechstunden an mich.

Sprechstunden im Gemeindeamt, Steinbergstr. 1

13.09.2012 von 13:00 – 14:00 Uhr

27.09.2012 von 13:00 – 14:00 Uhr

Meine Erreichbarkeit:

Polizeirevier Zittau / Oberland, Standort Löbau

Bürgerpolizist, POM Großer

Clara-Zetkin-Straße 1a, 02708 Löbau

Tel.: 03585 865228

E-Mail: joerg.grosser@polizei.sachsen.de

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Löbau - Nord



Abwasserzweckverband
Löbau - Nord

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 28.09.2011
des AZV Löbau Nord

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Löbau - Nord

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau Nord am 28.02.2012 folgende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 28.09.2011 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ	- 1 -
§ 2	VERBANDSMITGLIEDER, VERGLEICHBARE ABWASSERMENGE	- 1 -
§ 3	VERBANDSGEBIET	- 1 -
§ 4	AUFGABEN DES ABWASSERZWECKVERBANDES	- 1 -
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER	- 2 -
§ 6	BETEILIGUNGSQUOTEN	- 3 -
§ 7	VERBANDSORGANE	- 3 -
§ 8	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG	- 3 -
§ 9	ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMENVERTEILUNG	- 4 -
§ 10	GESCHÄFTSGANG DER VERBANDSVERSAMMLUNG	- 4 -
§ 11	BESCHLÜSSE UND WAHLEN IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	- 5 -
§ 12	NIEDERSCHRIFT	- 5 -
§ 13	VERBANDSVORSITZENDER	- 5 -
§ 14	VERWALTUNGSRAT	- 6 -
§ 15	GESCHÄFTSFÜHRUNG, GESCHÄFTSSTELLE	- 7 -
§ 16	BEDIENSTETE DES ABWASSERZWECKVERBANDES	- 7 -
§ 17	STELLUNG DER VERBANDSRÄTE, DES VERBANDSVORSITZENDEN, DES VERWALTUNGSRATES UND AUSSCHUSSMITGLIEDER	- 7 -
§ 18	WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, PRÜFUNGSWESEN	- 7 -
§ 19	WIRTSCHAFTSAHRE, WIRTSCHAFTSPLAN	- 8 -
§ 20	DECKUNG DES FINANZBEDARFES	- 8 -
§ 21	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	- 9 -
§ 22	SATZUNGSÄNDERUNGEN	- 9 -
§ 23	AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN	- 9 -
§ 24	AUFLÖSUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES	- 10 -
§ 25	WEGFALL VON VERBANDSMITGLIEDERN	- 10 -
§ 26	ZUSAMMENARBEIT, SATZUNGSANPASSUNG	- 10 -
§ 27	SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN	- 10 -
§ 28	INKRAFTTRETEN	- 11 -

§ 1 Name, Sitz,

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Löbau-Nord“. Sitz des Zweckverbandes ist Löbau, Georgewitzer Straße 54.
- (2) Der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder, vergleichbare Abwassermenge

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind - die Stadt Löbau (außer OT Großdehsa) und die Gemeinde Rosenbach.
- (2) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Anerkennung der vorliegenden Satzung und mit Zustimmung der Verbandsversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig
- (3) Die vom Abwasserzweckverband den Verbandsmitgliedern zur Einleitung zugestandene vergleichbare Abwassermengen von Einwohnern (E) und Einwohnergleichwerten (EGW) wird, bezogen auf Klärwerkskapazität von 30.000 Einwohnerwert (EW), wie folgt festgelegt:

Löbau	18.504 E	9494 EGW	27998 EW	93,33 %
Rosenbach	1.829 E	173 EGW	2002 EW	6,67 %

- (4) Die Verteilung der Einwohnerwerte auf die Verbandsmitglieder wird jährlich vom Abwasserzweckverband geprüft. Veränderungen der Einwohnerzahlen werden entsprechend den vom Statistischen Landesamt durchgeführten Erhebungen, Veränderungen der Einwohnergleichwerte auf Grundlage der Messungen des Abwasserzweckverbandes jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt. Ein Verbandsmitglied hat Anspruch auf Anpassung der Einwohnerwerte, wenn sich seine Einwohnerzahl um mindestens 2 % und/oder seine Einwohnergleichwerte um mindestens 5 % gegenüber den in Absatz 3 festgelegten Werten oder den nach Maßgabe dieses Absatzes neu festgelegten Werten verändert haben und sich hieraus eine Veränderung seines Einwohnerwertes von mindestens 3 % bezogen auf den geltenden Einwohnerwert ergibt.
- (5) Änderungen der Einwohnerwerte der Verbandsmitglieder sind gemäß § 21 dieser Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Einer Änderung der Verbandssatzung bedarf es nicht.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Verbandsmitglieder in den Gebietsgrenzen vom 01. Januar 2003, mit Ausnahme des Ortsteils Großdehsa der Stadt Löbau.

§ 4 Aufgaben des Abwasserzweckverbandes

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe im Verbandsgebiet die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit sie für die Ableitung und Reinigung von anfallendem Abwasser, Schlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben aus dem Abwasserzweckverbandsgebiet notwendig sind. Er hat die ordnungsgemäße Einsammlung, Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Abwassers, der Schlämme aus Kleinkläranlagen, des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- (2) Die Planung und der Bau von Anlagen zur Abwasserbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.

- (3) Der Abwasserzweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann für andere Gemeinden und für Gebietsteile der Verbandsmitglieder, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.
- (5) In Vollzug des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) ist der Abwasserzweckverband in seinem Bereich anstelle der Kleinleiter abgabepflichtig.
- (6) Der Abwasserzweckverband erhebt Entgelte von den Benutzern seiner Einrichtungen. Der Abwasserzweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen befugt, § 60 Abs. 3 SächsKomZG. Die Befugnis erstreckt sich auch auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann Aufgaben ganz oder teilweise durch Abschluss von Zweckvereinbarungen im Sinne des § 71 ff SächsKomZG auf Dritte zur Erledigung übertragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser, den Inhalt aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben dem Abwasserzweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Abwasserzweckverband alle Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zur Erfüllung der dem Abwasserzweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind, unentgeltlich zu übereignen.
- (3) Soweit der Abwasserzweckverband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Abwasserzweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Soweit zur Aufgabenerfüllung des Abwasserzweckverbandes die Inanspruchnahme von Grundstücken der Verbandsmitglieder erforderlich ist, gestatten diese dem Abwasserzweckverband die Nutzung unentgeltlich. Die Nutzung wird grundsätzlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Abwasserzweckverbandes eingeleitet wird, das den jeweiligen Empfehlungen, Richtwerten und Beschaffenheitskriterien der erlassenen Abwasserabgabensatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht.
- (6) Die Verbandsmitglieder fördern nach Kräften die Arbeit des Abwasserzweckverbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (7) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, an den Verband mit Anregungen und Anträgen heranzutreten, über die die Organe des Abwasserzweckverbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (8) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes betreffen, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Abwasserzweckverband auf dessen Verlangen unverzüglich mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes von Belang sein könnten, haben die Verbandsmitglieder den Verband unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Beteiligungsquoten

- (1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richten sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW) der Verbandsmitglieder gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Bemessung der Betriebskostenumlage nach § 20 Abs. 2 dieser Satzung und für die Vermögensliquidation im Fall der Auflösung des Abwasserzweckverbandes gem. § 24 dieser Satzung.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Verbandsvorsitzende
- (3) Der Verwaltungsrat

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten soweit diese nicht den anderen Verbandsorganen kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandsatzung zugewiesen sind oder von der Verbandsversammlung auf ein anderes Verbandsorgan übertragen werden.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- 1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter die Änderung dieser Verbandsatzung, die Überprüfung und die Neufestlegung der Einwohnerwerte.
- 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazu gehörige Entgelte und deren Kalkulationsgrundlagen.
- 3. die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder
- 4. den Wirtschaftsplan
- 5. den Jahresabschluss
- 6. die Bestellung des Rechnungsprüfers
- 7. die Übertragung von Aufgaben der Geschäftstätigkeit an Verbandsmitglieder oder Dritte unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften
- 8. die Stellenübersicht für die Bediensteten des Zweckverbandes
- 9. die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von sonstigen Sicherheiten
- 10. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
- 11. den Beitritt weiterer Mitglieder

- 12. den Austritt von Verbandsmitgliedern und über Austrittsvereinbarungen mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern
- 13. die Wahl des Verwaltungsrates
- 14. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 15. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Abwasserzweckverbandes.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 (Verbandsräte). Die weiteren Vertreter sind durch die Gemeinde- bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder zu wählen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters tritt an dessen Stelle sein gesetzlicher Vertreter. Die Stellvertreter der übrigen Verbandsräte sind von den Gemeinde- und Stadträten der Verbandsmitglieder zu wählen.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf in einem Zweckverband mit zwei Verbandsmitgliedern nicht mehr als drei Fünftel (3/5) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung haben, in einem Zweckverband mit mehr als zwei Verbandsmitgliedern nicht mehr als zwei Fünftel (2/5). Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Verbandsräten. Es ergibt sich die folgende Stimmverteilung:

	gesetzlicher Vertreter	Verbandsräte	Anzahl der Stimmen
Stadt Löbau	1	5	6
Gemeinde Rosenbach	1	3	4

- (4) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Verbandsräte endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Verbandsräte endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinde- bzw. Stadtrates. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Wirkensaussetzens des Ausschiedens aus dem Amt. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtseintritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendertagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn es ein Viertel (1/4) der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Verbandsversammlung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat
- (4) oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (5) In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsräte vertreten, sowie mindestens 1 Verbandsrat je Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, unverzüglich in gleicher Form und Frist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsräte anwesend sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, soweit kein Verbandsrat eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei einer Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsräte erhält.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist von Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verbandsräten zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats, spätestens aber bis zur nächsten Verbandsversammlung den Verbandsräten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Abwasserzweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters aus. Mit Ausscheiden aus der Verbandsversammlung endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Abwasserzweckverband nach außen. Er vertritt den Abwasserzweckverband insbesondere in den Gesellschafterversammlungen und dem

entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Abwasserzweckverband beteiligt ist

- (4) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehört insbesondere:
 - 1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Abwasserzweckverbandes
 - 2. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - 3. die Prüfung der Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und der Rechnungslegung
 - 4. die Unterbreitung eines Vorschlages für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder gem. § 2 Abs. 3 dieser Verbandsatzung
 - 5. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und deren Einberufung
 - 6. die Vergabe von Leistungen auf Grundlage eines bestätigten Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der zum Vergabezeitpunkt gültigen VOB/A und VOLA und des § 13 Abs. 5 dieser Zweckverbandsatzung.
- (5) Im Rahmen der Bewirtschaftung des bestätigten Wirtschaftsplanes ist der Verbandsvorsitzende zur Erfüllung der ihm kraft Gesetzes und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zu Verfügungen über Verbandsvermögen bis zu einer Höhe von jeweils 100.000 EUR berechtigt. Der Vorsitzende entscheidet in eigener Verantwortung über die Stundung von Beiträgen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR, ausgenommen sind Stundungen zugunsten öffentlich rechtlicher Körperschaften. Über außerplanmäßige und über planmäßige Ausgaben kann er bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 EUR pro Haushaltstelle in eigener Verantwortung entscheiden.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung oder einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des an sich zuständigen Organs. Die Gründe für diese Eilentscheidung sind den Mitgliedern des zuständigen Organs in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Abwasserzweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten.
- (8) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 4 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Sitzungen, den Geschäftsgang und die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Er ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlüsseangelegenheiten der Verbandsversammlung
 - 2. die Beratung von Personalangelegenheiten
 - 3. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit sie für den Verband nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplans Rechtsgeschäfte und Verfügungen oberhalb eines Betrages von 500.000 €.

4. außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR pro Planstelle.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die zinslose Stundung von Beiträgen über 10 TE und über die Stundung zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 15 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Abwasserzweckverband kann einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle errichten.
- (2) Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird der Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt. Der Geschäftsführervertrag ist von der Verbandsversammlung vor Vertragsabschluss zu bestätigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt insbesondere für:
 1. die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und die Rechnungslegung
 2. die Abstimmung von Bauplänen und Bauvorhaben aller Art mit den zuständigen Behörden und Stellen
 3. die laufende Koordinierung zwischen Banken, Versicherungen, Behörden, Ingenieur- und Planungsbüros sowie Bauunternehmern
 4. die Zusammenarbeit mit Betriebsführern und anderen Dienstleistern.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 16 Bedienstete des Abwasserzweckverbandes

Der Abwasserzweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter einzustellen.

§ 17 Stellung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden, des Verwaltungsrates und Ausschussmitglieder

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die für Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der SächsGemO entsprechend.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres, insbesondere Gegenstand und Höhe der Aufwandsentschädigung, ist durch Satzung zu regeln.

§ 18 Wirtschaftsführung, Prüfungswesen

- (1) Für den Zweckverband finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.
- (2) Die örtliche Prüfung wird entsprechend den Regelungen des § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) durchgeführt. Die Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch jährlichen Beschluss der Verbandsversammlung

§ 19 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan gemäß § 15 Sächsisches Eigenbetriebesgesetz In der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38) ist von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zu beschließen.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung eines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Umlage wird erhoben für den nichtgedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwand (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Umlage wird nach den in §§ 6, 2 Abs. 3 dieser Verbandsatzung festgelegten Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder so bestimmt, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.
- (4) Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseftigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen erhoben. Dies gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach § 23 Abs.5 SächsStrG zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.
- (5) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseftigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 SächsKAG leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Umlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt.
 1. 25 vom-Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, dass dem Reinigungsprozess in der Kläranlage nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;
 2. 5 bis 10 vom-Hundert für das Klärwerk sowie Sammler und Zuleiter - je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung -, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;
 3. 50 vom-Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem
 4. Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.
 5. Die von den Baulastträgern gem. Abs.4 an den Abwasserzweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem Abwasserzweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßentwässerungskostenanteile außer Betracht.

- (6) Neben der Umlage nach Abs. 5 ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die vom - Hundert-Sätze des Abs. 5 entsprechend.
- (7) Auf die Umlagen können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Umlagen und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Anforderung durch den Abwasserzweckverband zur Zahlung fällig.
- (8) Die Beschlussfassung über Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen im den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.
- (2) Notbekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen im Löbauer Wochenkurier. Soweit auch diese Form der Bekanntmachung nicht rechtzeitig möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (2) Die Änderung der Verbandsatzung kann vor der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Abwasserzweckverband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30.12. des Vorjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abzugeben. Dem Austritt muss die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der satzungsmäßigen Stimmen zustimmen.
- (2) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes gegenüber dem Abwasserzweckverband und seinen Mitgliedern in Höhe der Beteiligungsquote gem. §§ 6, 2 Abs. 3 dieser Satzung. Die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet des ausscheidenden Mitglieds, das vom Abwasserzweckverband nicht mehr versorgt wird, sollen von dem ausscheidenden Mitglied gegen Erstattung des Anlagenwertes übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am sonstigen Verbandsvermögen besteht nicht.
- (3) Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln. Bei Streitigkeiten über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die Angelegenheit der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies soll auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken.

§ 24 Auflösung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der satzungsgemäßen Stimmen aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Falle tritt das Mitglied an die Stelle des Abwasserzweckverbandes.
- (3) Im Falle der Auflösung des Abwasserzweckverbandes gehen Verbindlichkeiten und Vermögen nach den zuletzt maßgeblichen Beteiligungsquoten gem. §§ 6,2 Abs. 3 der Verbandsatzung auf die Verbandsmitglieder über.
- (4) Der Abwasserzweckverband führt die Geschäfte nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert. Er wird hierbei vom Verbandsvorsitzenden vertreten. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 25 Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers mit einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beschließen. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung über sein Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Abwasserzweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in dem erforderlichen Umfang anpassen. Die Änderung von gesetzlichen Bestimmungen berechtigen nicht zum Ausscheiden aus dem Abwasserzweckverband.

§ 27 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Abwasserzweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, die nicht im Rahmen der Verbandsversammlung zu klären sind, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Löbau, den 28.02.2012

Höhe

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

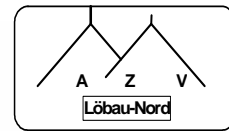
Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“



**Bekanntmachung
die nächste Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord findet am
11.09.2012 um 17:00 Uhr statt.**

**Ort
Gemeindeamt Rosenbach
02708 Rosenbach OT Herwigsdorf
Steinbergstraße 1**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 26.06.2012
3. Bürgerfragestunde
4. Behandlung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2011
 - Bericht zur überörtlichen Prüfung 2011 (WIKOM AG)
 - Bericht der örtlichen Prüfung 2011 (WIKOM AG)
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahre 201
6. Behandlung und Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung 2012
7. Behandlung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2013
8. Beschlussfassung zur Vergabe Bauleistungen
9. Allgemeines

Höhe
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord

Veranstaltungen

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Dienstag, dem 18.09.2012 um 19.30 Uhr** im Gemeindeamt, Steinbergstraße 1 OT Herwigsdorf statt.

Die Landfrauen informieren:

Am Samstag, dem 15.09.2012 findet um 14.30 Uhr im Vereinshaus der Geflügelzüchter Herwigsdorf unsere nächste Modenschau statt.

Aus organisatorischen Gründen, melden Sie sich bitte bei Frau Noack (03585/832448) an.

Einlass ab 14.00 Uhr.

Die Landfrauen

Die Landfrauen informieren

Am Mittwoch, dem 05.09.12 um 14.00 Uhr treffen sich die Wanderfreunde an der Herwigsdorfer Schule.



Die Senioren finden sich am Dienstag, den 18.09.12 um 14.30 Uhr in der Schule ein.



Am Dienstag, den 18.09.12 treffen sich um 19.30 Uhr die Landfrauen in der Herwigsdorfer Schule.

Thema noch offen

Unkostenbeitrag: 1,00 €

Die Landfrauen

Medizinische Mitteilung

⇒ **Zahnarztpraxis Falkenberg
Dorfstraße 117, Rosenbach**

Sehr geehrte Patienten,

vom 03.09.2012 bis 07.09.2012 haben wir wegen Urlaub geänderte Sprechstundenzeiten. An diesen Tagen ist nur die Prophylaxebehandlung möglich.

Am Freitag, dem 14.09.2012 bleibt die Praxis geschlossen.

In der Zeit vom 20.09.2012 bis 21.09.2012 ist ebenfalls nur die Prophylaxebehandlung möglich.

Schmerzpatienten erhalten telefonisch unter 03585/400538 Auskunft über entsprechende Behandlungsmöglichkeiten.

Ihre Beate Falkenberg

Die Volkshochschule Dreiländereck informiert:

Der Wirbelsäulengymnastik – Kurs findet in der Zeit vom 12.09.2012 bis 12.12.2012 in der Herwigsdorfer Turnhalle statt.

Uhrzeit: 18.15 – 19.15 Uhr.

GEBURTSTAGSJUBILARE

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.

OT Bischdorf

am 02.09.	Frau Uta Zill	zum 74. Geburtstag
am 10.09.	Herr Siegfried Henke	zum 73. Geburtstag
am 17.09.	Herr Gerald Eichler	zum 72. Geburtstag
am 18.09.	Herr Hans-Joachim Rachuj	zum 80. Geburtstag
am 23.09.	Frau Ingeborg Sattelmaier	zum 81. Geburtstag
am 23.09.	Frau Helga Henke	zum 72. Geburtstag
am 27.09.	Frau Ursula Rabold	zum 76. Geburtstag
am 29.09.	Herr Alfred Mütze	zum 72. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 01.09.	Herr Heinz Lorenz	zum 82. Geburtstag
am 02.09.	Frau Irmgard Wünsche	zum 75. Geburtstag
am 03.09.	Frau Ursula Stange	zum 74. Geburtstag
am 07.09.	Frau Regina Richter	zum 80. Geburtstag
am 08.09.	Herr Wolfgang Lindner	zum 71. Geburtstag
am 10.09.	Herr Konrad Lorenz	zum 80. Geburtstag
am 12.09.	Herr Manfred Pfitzner	zum 76. Geburtstag
am 13.09.	Herr Karl Biernoth	zum 71. Geburtstag
am 16.09.	Frau Sieglinde Hentschel	zum 74. Geburtstag
am 19.09.	Herr Siegmар Geißler	zum 72. Geburtstag
am 19.09.	Frau Inge Schlüter	zum 71. Geburtstag
am 20.09.	Herr Wilfried Göthlich	zum 73. Geburtstag
am 20.09.	Frau Bärbel Lindner	zum 72. Geburtstag
am 21.09.	Herr Günter Hentschel	zum 78. Geburtstag
am 26.09.	Frau Britta Lorenz	zum 77. Geburtstag
am 27.09.	Frau Elfriede Weit	zum 78. Geburtstag
am 29.09.	Herr Horst Hentschel	zum 73. Geburtstag



Der Hundertjährige prophezeit für September



Das schöne Wetter vom Vormonat dauert bis zum 4. fort. Am 5. kommt leichter Wind auf und der Himmel ist trüb. Der nächste Tag bringt Regen. Bis zum 20. haben wir herrliche Sonnentage. Wechselhaftes Wetter mit starken Regenfällen zu Ende des Monats lassen den Monat ausklingen und kündigen den Herbst an.

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:
R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach,
Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach
Tel.: 0 35 85 / 83 27 03
Fax: 0 35 85 / 86 25 24

e-mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 16.00 Uhr

nur nach Vereinbarung

Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Adventsfahrt!!!

Die Adventsfahrt wurde viele Jahre von Frau Annelies Richter organisiert und vorbereitet. Aus Altersgründen kann Frau Richter die Fahrt in den Advent nicht mehr gestalten.

Wir möchten Ihr für Ihre langjährige Arbeit unseren allerherzlichsten Dank übermitteln.

Für die zukünftige Vorbereitung und Organisation zur Adventsfahrt wurde von uns Frau Gisela Noack (Landfrauen) angesprochen und Ihre Zusage wurde uns diesbezüglich zugesichert.

Die Adventsfahrt findet am 12.12.2012 statt. Sie führt uns nach Grubschütz mit Kaffeetrinken, Veranstaltungsfeier und Abendbrot.

Abfahrt 12:00 Uhr

Herwigsdorf an den Bushaltestellen
Bischdorf an der Straßenkreuzung

Kostenbeitrag: 34,00 € pro Person

Rückantwort bitte an Frau Gisela Noack

Die Bezahlung findet am 12.11.2012 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei Frau Gisela Noack statt.

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Freitag, 14.09.2012 20.00 Uhr im Depot
Sicherung und Verbau; VKU

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Freitag, 14.09.2012 20.00 Uhr im Depot
Sprechfunk, Knoten- und Bunde

Jugendfeuerwehr

Freitag, 14.09.2012 17.00 Uhr in Herwigsdorf
Training Löschangriff

Freitag, 21.09.2012 17.00 Uhr in Herwigsdorf
Training Löschangriff

Die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Herwigsdorf bedanken sich herzlich, bei allen Sponsoren und Helfern, für die Unterstützung zum Dorffest.

Feuerwehrsport

Wettkämpfe Löschangriff im September 2012

Samstag, 15.09.2012 in Ostritz

5. Wertungslauf OL - Cup

Samstag, 22.09.2012 in Altbernsdorf

Nachtlöschangriff

Jugendfeuerwehr

Samstag, 22.09.2012 in Herrnhut

Wettkampf Löschangriff

Oberlausitzpokal 4. Wertungslauf 25.08.2012 in Herwigsdorf

Platz	Mannschaft	Zeit
1.	FF Trebendorf	0:27:681
2.	FF Herwigsdorf	0:28:943
3.	FF Kiesdorf	0:29:056
4.	FF Friedersdorf OL	0:31:820
5.	FF Ostritz	0:33:872
6.	FF Nochten	0:34:418
7.	FF Girbigsdorf	0:36:166
8.	FF Obercunnersdorf	0:38:268
9.	FF Dürrhennersdorf	0:39:281
10.	FF Ludwigsdorf	0:40:820
11.	FF Lauba	0:41:131
12.	FF Weißwasser	0:41:564
	Frauen	
1.	FF Friedersdorf/GR.	0:42:704
2.	FF Nochten	0:43:331

TSV Herwigsdorf

Abteilung Fußball - Ansetzungen September

Herren:

15.09.2012 15.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – Schönbacher FV

22.09.2012 12.30 Uhr

FSV 1990 Neusalza-Spremberg 2 - TSV Herwigsdorf

D – Junioren:

15.09.2012 10.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – FC Oberl. Neugersdorf

22.09.2012 10.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – EFV Bernstadt/Dittersbach

29.09.2012 09:00 Uhr

FSV Empor Löbau – TSV Herwigsdorf

E – Junioren:

08.09.2012 10.00 Uhr

TSV Großhennersdorf - TSV Herwigsdorf

22.09.2012 09.00 Uhr

FSV Oppach – TSV Herwigsdorf

29.09.2012 09.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – FC Oberl. Neugersdorf 2



F – Junioren:

09.09.2012 10.00 Uhr

TSV Herwigsdorf 1 - TSV Herwigsdorf 2

15.09.2012 09.00 Uhr

Herrnhuter SV – TSV Herwigsdorf 1

15.09.2012 09.00 Uhr

TSV Herwigsdorf 2 – FC Oberl. Neugersdorf

22.09.2012 09.00 Uhr

TSV Herwigsdorf 1 – FSV Oppach

29.09.2012 09.00 Uhr

TSV Herwigsdorf 2 – FC Oberl. Neugersdorf 2

30.09.2012 10.00 Uhr

SV Horken Kittlitz - TSV Herwigsdorf 1

Kickfixx G-Jugend Turnier in Herwigsdorf

Am Sonntag, dem 16. September 2012, wird ab 10.00 Uhr wieder ein Turnier der G-Jugend Turnierserie in Herwigsdorf ausgetragen. Unsere eifrigen kleinen Kicker würden sich über zahlreiche Unterstützung freuen. Für Speiß und Trank wird gesorgt sein.

Abteilung Tischtennis – Ansetzungen September

1. Mannschaft – 1. Bezirksklasse

07.09.12 Weißenberg – TSV Herwigsdorf

14.09.12 TSV Herwigsdorf – Lok Ebersbach

29.09.12 Energie Görlitz - TSV Herwigsdorf

2. Mannschaft – 2. Kreisliga

10.09.12 SV Koweg Görlitz - TSV Herwigsdorf

21.09.12 TSV Herwigsdorf – OSV Zittau 2

3. Mannschaft – 1. Kreisklasse

13.09.12 Horken Kittlitz - TSV Herwigsdorf

19.09.12 TSV Kunnersdorf - TSV Herwigsdorf

28.09.12 TSV Herwigsdorf – SV Koweg Görlitz



Kinderhort „Gernegroß“

Im vergangenen Schuljahr verabschiedeten wir 13 Hortkinder, die nun an ihren weiterführenden Schulen lernen werden.

Am 03. September begrüßen wir 19 Kinder der 1. Klasse, so dass im neuen Schuljahr 84 Kinder, einen Teil ihrer Freizeit, bei uns in der Einrichtung verbringen werden.

Wir wünschen allen Schulkindern einen guten Start.

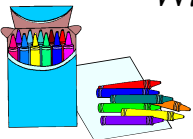
Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern und Großeltern, die uns während der Schul- und Ferienzeit unterstützt haben.

Das Hort-Team

Grundschule Herwigsdorf

Am 01.09.2012 findet die Schuleinführung für unsere neue Klasse 1 statt.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start und ein erfolgreiches Schuljahr.



Informationen:

Am Montag, dem 03.09.2012 haben alle Klassen nach der 4. Stunde Unterrichtschluss.

Ab Dienstag, den 04.09.2012 findet der Unterricht nach Plan statt.

Für den 1. Tag benötigen die Schülerinnen und Schüler:

- Hausaufgabenheft*
- Schieferkästen*
- ihre Bücher*



Die Sportsachen, sowie das Werkenmaterial werden am Montag noch nicht benötigt.

Unsere Ganztagsangebote beginnen am Montag, dem 17.09.2012.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Herwigsdorf

LPG - Hochwasser - Werkspokal

(Fußballturnier für Laien)

Wann: 29.09.2012

Wo: Fleischerbergarena zu Herwigsdorf (Sportplatz oder Halle)

Turnierbeginn: 10 Uhr

Spielsystem: 1 : 4



Startgebühr 5€

„Ausschüttung zu 100%“

Zu unserem Turnier, das könnt ihr euch denken, gibt es nichts zu verschenken. Wollt ihr was **trinken oder essen**, dürft ihr das Geld nicht vergessen.

Der **Erlös**, da sind wir uns einig, bekommen die, die vom **Hochwasser** gepeinigt.



Anmeldung bis zum 15.09.12 bei der LPG Hochwasser - Notfallzentrale unter 01747512452

**Es grüßt VEB
Bäuchlein und CO**



*Seit dem kleinen Wörtchen „Ja“
sind wir nun ein Ehepaar...*

*Wir möchten uns ganz herzlich für alle Aufmerksamkeiten, Blumen und Glückwünsche zu unserer Hochzeit bedanken.
Unsere Familien, Freunde und Bekannte haben durch ihre tatkräftige Unterstützung geholfen, diesen Tag für uns zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.
Ein besonderes Dankeschön geht auch an die Gemeinde Rosenbach, die OF Bischdorf, DJ René für die schöne musikalische Gestaltung und der Baumschule Neumann für die wundervollen Blumen.*

*Stefan &
Stefanie Bielfs, geb. Titze
im Juli 2012*

Urban Forstbaumschulen GmbH
Umgehungsstraße 4
02708 Rosenbach OT Herwigsdorf

Wir haben für Sie wieder im Angebot:

- Nadel- und Laubbäume
- Ziergehölze, Blütensträucher
- Wildsträucher, Heckenpflanzen



Sie können außerdem Einkellerungskartoffeln bestellen, eine Anlieferung ist möglich.

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag 14.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Bestellung ist möglich !

Rufnummer: 03585 / 481560

**Dürfen wir Ihnen
eine kleben?**



- Schadengutachten
- Wertgutachten
- Fahrzeugänderungen- bis zur Plakette für die Hauptuntersuchung (HU)
- Für Sie wöchentlich vor Ort in Strahwalde bei Fahrzeugservice Urland GbR



Fahrzeugservice Urland GbR
02747 Strahwalde :: Tel: 035873 2496
www.fa-urland.de



15. BABY- UND KINDERSACHENBÖRSE

08.09.2012 von 09.00 – 12.00 Uhr,
Kretscham, 02708 Schönbach

- Wenn Sie einen Standplatz möchten, melden Sie sich bis 06.09. unter 035872/38952 oder 03586/789228 an.
- Sie entrichten eine Standgebühr von 5,00 € pro Erwachsenen mit Stand.
- Sie verkaufen selbst und können Preise frei verhandeln.
- Besonders gefragt: Bekleidung von Gr. 50 – 176, Spielwaren, Fahrzeuge, Fahrräder, Betten, Hochstühle, Kinderwagen usw.
- Kein gewerblicher Verkauf!
- Waren, die Sie nicht wieder mitnehmen möchten, können als Spende abgegeben werden.
- Die Standgebühr wird dem Kindergarten „Benjamin Blümchen“ in Schönbach zur Verfügung gestellt.



GLASEREI LANGNER

MEISTERBETRIEB

Bautzener Str. 14a (gegenüber Rathaus) · 02748 Bernstadt a. d. E.
☎ 03 58 74 / 2 25 25 · Funk: 0172 / 3 53 95 20

- Verglasungen aller Art • Bleiverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten
- Wärmeschutzverglasungen
- Schaufensterverglasungen
- Ganzglasanlagen

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 12.00 Uhr
Di und Do 13.30 – 17.30 Uhr

GLAS 24h
NOTDIENST

Dirk Schuldt
STEINBILDHAUEREI
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration
Treppen • Fensterbänke

Grabmale

Am Rosenhain 35
02708 Löbau OT Rosenhain
e-mail: dirk.schuldt@gmx.de
Tel.: 0170-72 39 452
Tel.: 03585-45 27 32

Bestattung Löbau
und Friedhofsdienste GmbH

Pestalozzistr. 12 · 02708 Löbau
Tag & Nacht ☎ 0 35 85 / 490 490
Ihre Ansprechpartner vor Ort: Herr Mirochem · Frau S. Lock

Bestattungsvorsorge-
eine zeitgemäße Entscheidung

Appartements am Alten Deich

Wir heißen Sie Willkommen auf den Webseiten von „Appartements am Alten Deich“.

Genießen Sie Ihren wohlverdienten Urlaub im Nordseeheilbad Büsum. Das Urlaubsparadies zum Wandern, Radfahren, Baden und für den perfekten Wassersport. Büsum und die Umgebung bieten alles um Ihren Urlaub zu einem perfekten Erlebnis zu machen.

Und wir sorgen dafür, dass Sie sich in unseren „Appartements am Alten Deich“ so wohlfühlen wie in Ihren eigenen vier Wänden.

Informieren Sie sich auf www.appartements-am-alten-deich.de oder unter Tel.: 04802/1092, Fax: 03222/2408623 über unsere Appartements und Dienstleistungen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!
Familie Büngel





EINRICHTUNGSHAUS

Schimon

Sonderöffnungszeiten

am 09.09. 2012 und 30.09.2012

von 13.00-16.00 Uhr

Äußere Oybiner Straße 11 · 02763 Zittau

**Ob Neubau, Umgebäudehaus oder Eigenheim,
wir richten alle Räume ein!**

Telefon 0 35 83/57 35-0 · www.schimon-einrichtungen.de · Mo–Fr 9–18 Uhr · Sa 9–13 Uhr

IHR GARANT FÜR GUTES WOHNEN

Feuerwehrsport

Wir bedanken uns für die hervorragende Unterstützung des Feuerwehrsportes in Herwigsdorf. Die dringend benötigten Wettkampfschläuche und auch ein neuer Wettkampfverteiler konnten nun angeschafft werden. Die besten Voraussetzungen für den fast schon professionellen Feuerwehrsport sind nun geschaffen. Trotzdem geht der Spaß dabei nicht verloren, deshalb freuen wir uns über die große Spendenbereitschaft der Herwigsdorfer Feuerwehrfreunde:

Agrofarm Herwigsdorf e.G.
Fahrschule Roland Aust
Fam. Karl-Heinz Eckert
Fam. Wilfried Göthlich
Fam. Klaus Grosche
Fam. Andreas Haase
Tante Erna's Hofladen
Frau Erika Kantler
Fam. Volkmar Lüpker
Pflanzen- u. Gemüsehandel Karsten Plociennik
Gärtnerei Schlage
Fam. Hans Stieb
Baumschule Urban

Wir danken unseren Sponsoren
Euer Löschangriffteam





Informationen der

Kirchgemeinde Bischdorf - Herwigsdorf

Jahreslosung 2012 – Jesus Christus spricht: „Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ 2. Korinther 12, 9

Monatsspruch September: „Bin ich nur ein Gott, der nahe ist, spricht der HERR, und nicht auch ein Gott, der ferne ist?“ Jer. 23, 23

Herzliche Einladung in die Gottesdienste:

Samstag, 01. Sept. 2012	-	13 Uhr OT Herwigsdorf Andacht vor Beginn der Schuleinführung für unsere Schulanfänger und ihre Familien (Dauer ca. ½ Stunde mit Pfrn. Markert)
02. Sept. 2012, 13. So. nach Trinitatis	-	10 Uhr OT Bischdorf Familiengottesdienst zum Schulanfang (Pfrn. Markert) mit der Aufführung des Kindermusicals „Der Regenbogenfisch“ unter Leitung von Ramona Höhne
09. Sept. 2012, 14. So. nach Trinitatis	-	10.30 Uhr OT Herwigsdorf Kirchweih - Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst (Pfrn. Markert)
Gleichzeitig wird die Herwigsdorfer Kirche anlässlich des „Tages des offenen Denkmals“ bis 16 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein.		
16. Sept. 2012, 15. So. nach Trinitatis	-	10 Uhr OT Bischdorf mit Kindergottesdienst (Pfr. Bublitz)
23. Sept. 2012, 16. So. nach Trinitatis	-	10 Uhr OT Herwigsdorf Erntedankfest mit Kinderbetreuung (Pfr. Krohn)
Über Ihre Erntegaben würden wir uns wiederum sehr freuen. Die Entgegennahme erfolgt am Samstag, 22. Sept., ab 15 Uhr in der Herwigsdorfer Kirche. Zum Kränze binden wird herzlich eingeladen am Freitag, 21. Sept., ab 15.30 Uhr in die Bischdorfer Schule.		
Samstag, 29. Sept. 2012	-	17 Uhr OT Bischdorf Ordination Pfarrer Friedemann Bublitz (Sup. Rudolph) mit anschließender Grußstunde und geselligem Beisammensein
30. Sept. 2012, 17. So. nach Trinitatis	-	Herzliche Einladung nach Löbau, um 10 Uhr oder nach Sohland a.R., um 10.30 Uhr; in beiden Gottesdiensten wird Erntedankfest gefeiert
Dienstag, 02. Okt. 2012	-	19 Uhr ökumenischer Gottesdienst am Vorabend des „Tages der Deutschen Einheit“ in der Weidenkirche (bei schlechtem Wetter Messehalle) auf der Landesgartenschau (mit anschließender traditioneller „Einheitsbockwurst“)

Zu den Kreisen:

Kirchenvorstand	- Mittwoch, 19. Sept., 19 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf
Posaunenchor	- dienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Singkreis	- montags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Frauendienst / Seniorenkreis	- Dienstag, 11. Sept, 14 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf (Fahrdienst bitte anmelden, Tel. 481401)
„Treff am Abend“	- Donnerstag, 20. Sept., 19 Uhr gemeinsam mit der Jungen Gemeinde im Pfarrhaus Bischdorf, „Indische Reiseimpressionen“ mit Ingrid Kregel
Junge Gemeinde	- donnerstags, 19 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Jugendgottesdienst	- Freitag, 07. Sept., 19 Uhr in der Kirche Strahwalde
Eltern – Kinder – Krabbelkreis	- Donnerstag, 13. und 27. Sept., jeweils von 9 bis ca. 10.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf
Kindergottesdienstvorb.kreis	- Mittwoch, 05. Sept., 20 Uhr bei Familie Eva Urban
Sprechzeit Pfarramt	- dienstags, 17.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf, Tel. 481401

Christenlehreunterricht

Singen, erzählen, beten, lesen, auf Gottes Wort hören, Gemeinschaft erleben, aktiv und kreativ sein – das ist Christenlehre! Im neuen Schuljahr wird es wieder zwei Gruppen geben, die sich im **Pfarrhaus Herwigsdorf** zur Christenlehre treffen werden. **Die Kinder der 1. bis 3. Klassen sind jeden Mittwoch, von 14.15 bis 15.15 Uhr und die Kinder der 4. bis 6. Klassen sind auch jeden Mittwoch, von 15.30 bis 16.30 Uhr recht herzlich eingeladen.** Schon jetzt freue ich mich auf euch!

Ulrike Bitterlich (in Vertretung für Doreen Heinrich)

Zum Konfirmandenunterricht wird es noch gesonderte Informationen geben.

Einen erfüllten und behüteten Monat September mit all seiner Pracht und seinen reichen Gaben wünschen Ihnen auch im Namen des Kirchenvorstandes und aller Mitarbeitenden

Pfarrerinnen Dorothee Markert und Pfarrer Friedemann Bublitz .